

§ 14.

Diese Vorschläge dürfen aber solche Gegenstände nicht betreffen, die entweder gemäß Urbarien oder althergebrachter Übung Unsere eigentlichen Dominikal-Gefälle oder Unsere Privat-Renten betreffen, weil sie, wenn sie gleich den Namen von Landesregalien führen, gleichwohl Unser Privat-Eigentum sind, das außer dem Wirkungskreise ständischer Befugnisse liegt.

§ 15.

Dagegen geben Wir aber Unseren getreuen Untertanen Unsere gnädigste Versicherung, daß Wir bei Einführung neuer allgemeiner Abgaben, in wie weit sie nur aus der Landeshoheit gerechtfertiget werden können, denselben also kein Dominikal-Titel zum Grunde liegt, die ständische Beratung vorausgehen lassen und ihnen in gerechten und billigen Fällen Unsere Höchste Genehmigung nicht versagen werden.

§ 16.

Vorschläge im bürgerlichen, politischen und peinlichen Sache können Wir aus dem im § 1 schon vorgekommenen Grunde, und Vorschläge, die äußeren Staats-Verhältnisse betreffend, dürfen Wir wegen dem nötigen Miteinverständnis mit andern mächtigeren deutschen Staaten Unseren getreuen Ständen nicht erlauben.

§ 17.

Die absolute Mehrheit der Stimmen der am Landtage gegenwärtigen Stände bildet einen Landtagbeschuß, welcher Gesetz-Kraft erhält, sobald Wir ihm Unsere Höchste Genehmigung werden erteilt haben. Zu diesem Behufe hat Unser landesfürstlicher Kommissär, nach vorheriger deutlicher Erklärung des zu beratenden Gegenstandes, die Umfrage durch abwechselndes Aufrufen eines geistlichen und eines weltlichen Standes, bei jenem anfangend, zu tun, jede einzelne Äußerung, nebst den anzugebenden Beweggründen, durch den Amtschreiber zu Protokoll nehmen, das Resultat demselben kurz beifügen zu lassen, und die so instruierten Landtagsbeschlüsse an Uns zu befördern.

Gegeben zu Eisgrub am 9. November 1818.

Johann Josef

Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein.

L. S.

Theobald von Walberg Johann Albert Ritter von Dithheim
erster Hofrat des regierenden Herrn fürstlicher Hofrat.
Fürsten v. Liechtenstein Durchlaucht.

Nach Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht höchst eigenem Befehle:

Josef Freiherr von Buschmann
fürstlicher Sekretär.